UTN

Technische Universität Nürnberg

# Satzung über das Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge (Leistungsbezügesatzung)

vom 02.09.2026

Aufgrund des Art. 9 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 S. 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBl. S. 50, BayRS 2032-3-4-1-WK), die zuletzt durch § 1 Abs. 90 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Nürnberg nachfolgende Satzung.

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich ..... 1

§ 2 Zuständigkeit und Verfahren ..... 1

§ 3 Besondere Leistungsbezüge bei Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit ..... 2

§ 4 In-Kraft-Treten ..... 2

## § 1 Geltungsbereich

[1]Diese Satzung regelt das hochschulinterne Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen auf der Grundlage der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV). [2]Sie gilt für Professorinnen und Professoren der Technischen Universität Nürnberg (UTN), die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W zugeordnet werden. [3]Die Vergabe von Leistungsbezügen steht unter dem Vorbehalt, dass der an der UTN bestehende Vergaberahmen ausreichend Mittel zur Verfügung stellt.

## § 2 Zuständigkeit und Verfahren

(1) [1]Bewertungsrunden zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge finden einmal jährlich im November statt. [2]Es gibt keine Vorabquotierungen für Fächer, Fächergruppen oder Departments.

(2) [1]Die Entscheidung über die Vergabe besonderer Leistungsbezüge ergeht aufgrund eines Antrags der Professorin oder des Professors, eines Vorschlags der Department-Chairs, eines Vorschlags der Vizepräsidentin für Studium Lehre und Internationales oder eines Vorschlags des Vizepräsidenten für Forschung, Innovation und Unternehmertum. [2]In dem Antrag bzw. dem Vorschlag ist unter Verwendung eines teilformalisierten Selbstberichts oder mittels eines Formblatts zu begründen, worin das Besondere der Leistungen liegt.

(3) [1]Der Antrag ist der Gründungspräsidentin bzw. dem Gründungspräsidenten bis spätestens zum 30. September vorzulegen. [2]Vorschläge der Department-Chairs, der Vizepräsidentin für Studium Lehre und Internationales oder des Vizepräsidenten für Forschung, Innovation und Unternehmertum sind bis zu diesem Termin bei der Gründungspräsidentin bzw. beim Gründungspräsidenten unmittelbar einzureichen. [3]Verspätet eingegangene Anträge bzw. Vorschläge werden in der Bewertungsrunde nicht berücksichtigt. [4]Für alle Anträge oder Vorschläge wird eine Stellungnahme des zuständigen Department-Chairs eingeholt. [5]Die Vizepräsidentin für Studium Lehre

und Internationales und der Vizepräsident für Forschung, Innovation und Unternehmertum sowie die Chairs der anderen Departments können zu den Anträgen und Vorschlägen Stellungnahmen abgeben.

(4) [1]Die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident entscheidet, nach erfolgter Bewertungsrunde, im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Präsidiums und der Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Anträge bzw. Vorschläge. [2]Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind aktenkundig zu machen.

## § 3 Besondere Leistungsbezüge bei Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit

[1]Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der universitären Selbstverwaltung zu keiner Benachteiligung führen. [2]Eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor aus familiären Gründen, bei anerkannter Schwerbehinderung oder vergleichbar gewichtigen Gründen ist angemessen zu berücksichtigen. [3]Bei einer Teilzeitarbeit reduzieren sich die besonderen Leistungsbezüge entsprechend der bewilligten Arbeitszeitreduzierung.

## § 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nürnberg, 31.08.2026
**Der Gründungspräsident**
Prof. Dr. Michael Huth